

Antrag

der Abg. Udo Stein und Sandro Scheer u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Auswirkungen der Wärmeplanung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Kosten für die Erstellung kommunaler Wärmepläne in Baden-Württemberg bislang entstanden sind und welche Gesamtkosten die Landesregierung für die kommenden Jahre erwartet (bitte Aufschlüsselung nach Landkreisen);
2. mit welchen Kosten je Einwohner in Baden-Württemberg für die kommunale Wärmeplanung überschlägig zu rechnen ist;
3. inwiefern die Landesregierung die personellen und fachlichen Kapazitäten der Kommunen als ausreichend erachtet, um die gesetzlichen Anforderungen der kommunalen Wärmeplanung fristgerecht umzusetzen;
4. wie die Landesregierung sicherstellen will, dass insbesondere kleinere und finanzschwache Gemeinden die erheblichen Anforderungen des Gesetzes erfüllen können;
5. welche zusätzlichen finanziellen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger durch die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung zu erwarten sind;
6. wie hoch die Landesregierung die zu erwartenden Investitionen für Wohnungswirtschaft, Industrie und Gewerbe infolge der Vorgaben des Wärmeplans einschätzt;
7. welche Auswirkungen die Landesregierung auf die Rentabilität bestehender Heizsysteme und die Amortisation bereits getätigter Investitionen prognostiziert;
8. welche Folgen die Landesregierung für den Immobilienmarkt in Baden-Württemberg – insbesondere für Eigentümer älterer Gebäude – erwartet;

9. welche Auswirkungen die Landesregierung auf das Investitionsklima im Land prognostiziert, wenn erhebliche Umstellungen bei Heizungs- und Energiesystemen gesetzlich erzwungen werden;
10. inwieweit die Landesregierung das Risiko sieht, dass Investoren aufgrund der hohen Kosten und regulatorischen Unsicherheiten von Bau- oder Modernisierungsprojekten in Baden-Württemberg Abstand nehmen;
11. wie die Landesregierung die praktischen Folgen für die Wärmeversorgungssicherheit einschätzt, wenn bestehende Systeme stillgelegt oder massiv umgebaut werden müssen;
12. welche Überlegungen die Landesregierung anstellt, um eine mögliche Überlastung der Stromnetze durch vermehrte Elektrifizierung (Wärmepumpen etc.) zu verhindern;
13. welche Erfahrungen mit der bisherigen Pilotphase der Wärmeplanung in großen Städten vorliegen und welche Lehren daraus für kleinere Gemeinden gezogen werden sollen;
14. wie die Landesregierung die Bürger über die finanziellen, technischen und praktischen Konsequenzen des Wärmeplanungsgesetzes umfassend und transparent informieren will;
15. ob die Landesregierung die Möglichkeit einer Rücknahme oder grundlegenden Reform der gesetzlichen Vorgaben in Betracht zieht, falls sich gravierende negative Auswirkungen auf Investitionsklima, Wohnungsbau und Energieversorgung abzeichnen.

21.10.2025

Scheer, Stein, Bamberger,
Dr. Balzer, Klos AfD

Begründung

Das Wärmeplanungsgesetz sieht vor, dass alle Kommunen in Baden-Württemberg umfassende Wärmepläne erstellen und bis zu bestimmten Fristen konkrete Maßnahmen zur Transformation ihrer Wärmeversorgung beschließen müssen. Dieses Vorhaben bringt erhebliche Kosten, administrativen Aufwand und weitreichende Eingriffe in die Eigentumsrechte von Bürgern und Unternehmen mit sich.

Zahlreiche Experten und Kommunalvertreter äußern Zweifel daran, ob die ambitionierten Ziele unter den gegebenen Rahmenbedingungen erreichbar sind. Insbesondere kleinere Gemeinden verfügen weder über das erforderliche Fachpersonal noch über die finanziellen Mittel, um die Vorgaben umzusetzen. Gleichzeitig steht zu erwarten, dass Haus- und Wohnungseigentümer sowie Betriebe mit massiven Investitionskosten konfrontiert werden, ohne dass sich die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahmen in absehbarer Zeit darstellen lässt.

Die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes droht daher das Investitionsklima im Land erheblich zu beeinträchtigen, notwendige Modernisierungen im Wohnungsbestand zu verhindern und Bürger wie Unternehmen finanziell zu überlasten. Zudem bestehen Zweifel, ob die Versorgungssicherheit mit Wärme und Energie gewährleistet werden kann, wenn bestehende Systeme in kurzer Frist umgestellt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die Landesregierung umfassend über die tatsächlichen Kosten, Auswirkungen und Risiken der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes berichtet und Alternativen zur Entlastung von Bürgern und Investoren darlegt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. November 2025 Nr. UM6-0141.5-52/9/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Kosten für die Erstellung kommunaler Wärmepläne in Baden-Württemberg bislang entstanden sind und welche Gesamtkosten die Landesregierung für die kommenden Jahre erwartet (bitte Aufschlüsselung nach Landkreisen);*
- 2. mit welchen Kosten je Einwohner in Baden-Württemberg für die kommunale Wärmeplanung überschlägig zu rechnen ist;*
- 5. welche zusätzlichen finanziellen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger durch die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung zu erwarten sind;*
- 6. wie hoch die Landesregierung die zu erwartenden Investitionen für Wohnungswirtschaft, Industrie und Gewerbe infolge der Vorgaben des Wärmeplans einschätzt;*

Die Fragen 1, 2, 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Baden-Württemberg hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Der Wärmewende kommt dabei eine besondere Verantwortung zu, da der weit überwiegende Anteil an Heizungen im Land immer noch mit fossilen Energieträgern betrieben wird. Es ist anzunehmen, dass die Kosten für fossile Energieträger in Zukunft weiter steigen werden. Neben geopolitischen Risiken und Abhängigkeiten hinsichtlich zukünftiger Preise sieht auch die Europäische Union mit dem Europäischen Emissionshandelssystem 2 eine Bepreisung von Treibhausgasemissionen vor, welche von fossilen Energieträgern im Gebäudesektor emittiert werden. Mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) sowie der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) stellt der Bund zudem sowohl für klimafreundliche zentrale wie auch dezentrale Wärmeversorgungstechnologien Förderungen bereit. Daher erwartet die Landesregierung, dass sich ein Umstieg hin zu klimafreundlichen Wärmeversorgungstechnologien auch aus ökonomischen Gründen für Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich rentiert, und setzt sich dafür ein, dass die Förderungen des Bundes verstetigt und erhöht werden.

Der Bund legt mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) eine Dekarbonisierung von Wärmenetzen fest. Gemäß § 29 Absatz 1 WPG sind diese ab 2030 mit einem Anteil von mindestens 30 % durch erneuerbare Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme zu betreiben, ab 2040 beträgt dieser Anteil mindestens 80 %.

Ein kommunaler Wärmeplan ist ein Planungsinstrument, welches rechtlich nicht bindend ist. Der Wärmeplan gibt eine Orientierung, wie die Wärmeversorgung auf dem Gebiet der Gemeinde klimaneutral umgebaut werden kann. Durch die Wärmeplanung selbst sind keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger und die Wohnungswirtschaft sowie Industrie zu erwarten. Die kommunale Wärmeplanung kann als Planungsinstrument Orientierung bieten, welche Optionen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern bei einer Heizungserneuerung zur Verfügung stehen. Bestehende (auch fossil betriebene) Heizungen können weiter genutzt werden. Die Entscheidung über den Heizungstausch und gegebenenfalls zur Gebäudesanierung liegt zu jedem Zeitpunkt allein bei den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern.

Ein Ergebnis der kommunalen Wärmeplanung kann sein, dass ein Wärmenetz in bestimmten Stadtgebieten aus- bzw. umgebaut wird, weil der Betrieb dort wirtschaftlich ist. Die Kosten für den Aus- und Umbau von Wärmenetzen bis zum Zieljahr 2040 in Baden-Württemberg, bundesweit 2045, hängen von einer Vielzahl an Faktoren ab, darunter u. a. von der verfügbaren langfristigen Förderkulisse, vom Rechtsrahmen und vom Verhältnis des Ausbaus von dezentralen klimafreundlichen Heizungstechnologien gegenüber der zentralen Wärmeversorgung über Wärmenetze. Aufgrund dieser lokal unterschiedlichen Gegebenheiten, beispielsweise unterschiedlicher Energiequellen und Erzeugungstechnologien, gestalten sich die Fernwärmepreise auch vor Ort sehr unterschiedlich. Aktuelle Fernwärmepreise können auf der Preistransparenz-Plattform des AGFW, BDEW und VKU abgerufen werden.

In Baden-Württemberg waren 104 Stadtkreise und Große Kreisstädte bereits bis Ende 2023 zur Vorlage kommunaler Wärmepläne verpflichtet. Gemäß Artikel 71 und 73 der Landesverfassung leistete das Land im Rahmen des Konnexitätsgrundsatzes hierfür einen finanziellen Ausgleich. Für die 104 Stadtkreise und Großen Kreisstädte wurden so jährlich im Zeitraum von 2020 bis 2023 Mittel in Höhe von rund 2,3 Millionen Euro bereitgestellt. Innerhalb des Förderprogramms „freiwillige kommunale Wärmeplanung“ wurde die Wärmeplanung von gut 470 kleineren Gemeinden mit insgesamt rund 12,2 Millionen Euro gefördert.

Mit der landesrechtlichen Umsetzung des WPG des Bundes im Rahmen der am 6. August 2025 in Kraft getretenen Änderung des Klimagesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) wurde die Wärmeplanung für alle Gemeinden des Landes zur Pflichtaufgabe. Hierfür stellt der Bund den Ländern finanzielle Mittel bereit. Gemäß Artikel 71 und 73 der Landesverfassung werden den Gemeinden vom Land zur Erfüllung dieser Aufgabe ebenfalls Konnexitätszahlungen gewährt. Aufgrund der deutlich gestiegenen Anzahl zur Wärmeplanung verpflichteter Gemeinden wird jährlich mit Konnexitätszahlungen in Höhe von rund 9,4 Millionen Euro im Zeitraum von 2025 bis 2028 sowie ca. 3,7 Millionen Euro in 2029 gerechnet. Konnexitätszahlungen werden auch für die Fortschreibung der Wärmepläne gewährt.

Bei dem genannten finanziellen Ausgleich der Gemeinden gemäß § 34a KlimaG BW handelt es sich um pauschalisierte Zahlungen mit einem Sockel- sowie einem einwohnerbezogenen Betrag, um ein unbürokratisches Verfahren zu gewährleisten. Die Kosten der Wärmeplanung pro Einwohnerin und Einwohner werden nicht ermittelt.

3. *inwiefern die Landesregierung die personellen und fachlichen Kapazitäten der Kommunen als ausreichend erachtet, um die gesetzlichen Anforderungen der kommunalen Wärmeplanung fristgerecht umzusetzen;*
4. *wie die Landesregierung sicherstellen will, dass insbesondere kleinere und finanzschwache Gemeinden die erheblichen Anforderungen des Gesetzes erfüllen können;*

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für den finanziellen Ausgleich gemäß § 34a KlimaG BW wurde eine Vollkostenerstattung für die gesetzliche Aufgabe der Wärmeplanung angesetzt. Im Regelfall werden externe Kosten für die Beauftragung geeigneter Dienstleister zur Erstellung des Wärmeplans entstehen sowie interne Kosten zur Unterstützung der beauftragten Unternehmen bei der Datenbereitstellung, Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie politischen Entscheidungsträgern. Der finanzielle Ausgleich beinhaltet die der Gemeinde entstehenden internen und externen Kosten umfassend.

Zur weiteren Unterstützung kleiner Gemeinden hat das Land Länderöffnungsklauseln des WPG in Anspruch genommen: Für kleinere Gemeinden hat das Land gemäß § 27d KlimaG BW ein vereinfachtes Verfahren zugelassen sowie gemäß § 27e KlimaG BW die Möglichkeit zur Durchführung der Wärmeplanung im Konvoi. Diese ermöglichen optimierte Zuschnitte von Planungsräumen und die Hebung von Synergien.

Um die Gemeinden in ihrer Wärmeplanung zu unterstützen und zu begleiten, bestehen vielfältige Beratungs- und Informationsangebote. Die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW) stellt eine Vielzahl an Beratungsangeboten (u. a. Leitfäden) bereit. Zur weiteren Unterstützung der Gemeinden wurde ein Wärmeatlas mit Wärmebedarfsdaten bereitgestellt. Daneben sind 13 regionale Beratungsstellen zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung vor Ort flächendeckend in Baden-Württemberg eingerichtet. Auf Bundesebene gibt es außerdem vom Kompetenzzentrum kommunale Wärmewende (KWW) umfangreiche Unterstützungsangebote. Ergänzend wird auch auf die Stellungnahme der Landesregierung zu den Fragen 11 und 12 der Drucksache 17/8067 verwiesen.

Viele kleine Gemeinden im Land haben das Förderprogramm „freiwillige kommunale Wärmeplanung“ bereits in Anspruch genommen und erfolgreich die Wärmeplanung durchgeführt. Daher ist damit zu rechnen, dass – mit bestehenden Unterstützungs- und Beratungsangeboten – auch kleinere Gemeinden die gesetzlichen Anforderungen der kommunalen Wärmeplanung fristgerecht umsetzen können.

7. welche Auswirkungen die Landesregierung auf die Rentabilität bestehender Heizsysteme und die Amortisation bereits getätigter Investitionen prognostiziert;

Da es sich bei der Wärmeplanung um ein informelles Planungsinstrument der Gemeinden handelt, gibt es durch das WPG und dessen landesrechtliche Umsetzung innerhalb des KlimaG BW keine direkten Auswirkungen auf die Rentabilität bestehender Heizsysteme und die Amortisation bereits getätigter Investitionen.

Hinsichtlich Wärmenetze ist zu erwarten, dass deren Anteil an der Wärmeversorgung im Land steigen wird. Dies wurde in einer Auswertung von gut 120 vorliegenden kommunalen Wärmeplänen im Land durch das Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (ifeu) festgestellt. Dabei ist insbesondere mit einem Zubau von klimafreundlichen Erzeugungstechnologien wie Großwärmepumpen zu rechnen. Aufgrund der Dekarbonisierungsvorgaben für bestehende Wärmenetze gemäß § 29 Absatz 1 WPG ist nicht mit einer kurzfristigen Abschaltung von bestehenden fossil betriebenen Wärmeerzeugungsanlagen im Wärmenetz auszugehen, da die Wärmenetze erweitert und im Zuge dessen häufig in zusätzliche erneuerbare Energien-Anlagen investiert wird bis das Wärmenetz schrittweise komplett dekarbonisiert wird.

8. welche Folgen die Landesregierung für den Immobilienmarkt in Baden-Württemberg – insbesondere für Eigentümer älterer Gebäude – erwartet;

Die kommunale Wärmeplanung schafft mehr Klarheit über die langfristige Energieversorgung, was Eigentümerinnen und Eigentümern hilft, Entscheidungen sicherer zu treffen. Die Wärmeplanung kann als Impuls dienen, den Gebäudebestand schrittweise zu modernisieren (vgl. Fragen 1, 2, 5 und 6 sowie 7). Die Entscheidung zur Gebäudesanierung liegt zu jedem Zeitpunkt allein bei den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern. Es ist zu erwarten, dass unsanierte Gebäude mit veralteter Heizungstechnologie zunehmend niedrigere Verkaufspreise erzielen im Vergleich zu sanierten Gebäuden mit zukunftsfähiger Heizungstechnik. Dies zeigt, energetische Gebäudesanierungen erhöhen nicht nur den Wohnkomfort, sondern können auch zu Wertsteigerungen führen.

9. welche Auswirkungen die Landesregierung auf das Investitionsklima im Land prognostiziert, wenn erhebliche Umstellungen bei Heizungs- und Energiesystemen gesetzlich erzwungen werden;

Es gibt keine gesetzlichen Zwänge zur Umstellung des Energie- und Heizungssystems. Wie in der Beantwortung der vorigen Fragen beschrieben, ist die Wärmeplanung zunächst ein informelles Planungsinstrument ohne rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung. Eine Umsetzung des Wärmeplans wird daher nicht gesetzlich erzwungen.

Durch die Umsetzung der Wärmeplanung werden Kapitalströme, die bislang in fossile Energieträger und teils in autokratische Länder geflossen sind, in erneuerbare Energien und Wertschöpfung vor Ort umgelenkt, die Importabhängigkeit

sinkt grundsätzlich und dies steigert die Resilienz der Wärmeversorgung. Es entstehen Aufträge für die Gewerke vor Ort in zukunftsrelevanten Branchen und die lokale Wirtschaft wird angekurbelt. Die finanzielle Größenordnung und Verteilung von Investitionen kann aufgrund der lokalen Unterschiede nicht pauschal abgeschätzt werden. Dies hängt von einer Vielzahl an Faktoren ab, wie beispielsweise die Verteilung von dezentralen und zentralen Wärmeversorgungstechnologien, der Sanierungsrate von Gebäuden vor Ort sowie unterschiedlichen verfügbaren Wärmepotenzialen.

10. inwieweit die Landesregierung das Risiko sieht, dass Investoren aufgrund der hohen Kosten und regulatorischen Unsicherheiten von Bau- oder Modernisierungsprojekten in Baden-Württemberg Abstand nehmen;

Das WPG adressiert bundesweite Vorgaben zur Wärmeplanung, welche teilweise auf Vorgaben der Europäischen Union im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie zurückgehen. Es ist im Gegenteil damit zu rechnen, dass die Anforderungen des WPG die heimische Wirtschaft stärken, da neue Aufträge für lokale Gewerke generiert werden.

Baden-Württemberg setzt sich beim Bund für stabile rechtliche Rahmenbedingungen sowie eine langfristige Förderkulisse für eine bessere Planungs- und Investitionssicherheit ein, um Investoren zu ermutigen, weiterhin in Modernisierungsprojekte zu investieren und damit die nachhaltige Entwicklung der Wärmeversorgung zu fördern. Diese werden aus der Industrie, der Energiewirtschaft, dem Handwerk, sowie weiteren Verbänden gefordert.

11. wie die Landesregierung die praktischen Folgen für die Wärmeversorgungssicherheit einschätzt, wenn bestehende Systeme stillgelegt oder massiv umgebaut werden müssen;

Die Landesregierung unterstützt den Prozess der Umstellung der Infrastruktur, zum Beispiel durch die kommunale Wärmeplanung und Förderprogramme.

Die Transformation der Systeme zur Wärmeversorgung verfolgt das Ziel, die bestehende Versorgung zu optimieren und an die Herausforderungen, vor allem durch den Klimawandel, anzupassen sowie eine bessere Resilienz in Bezug auf verschiedene Energieträger aufzubauen. Dazu erfolgt eine Ausweitung der Stromversorgung und der Fernwärmeversorgung. In Kombination mit der kommunalen Wärmeplanung erhalten Bürgerinnen und Bürger Orientierung hinsichtlich der verfügbaren Heizsysteme für ihr Gebäude, unter Berücksichtigung der lokal sehr unterschiedlichen Gegebenheiten und Wärmepotenziale. Ein bestehendes System wird erst dann umgebaut oder abgeschaltet werden, wenn die Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund zur Verfügung stehender Alternativen nicht mehr darauf angewiesen sind. Dies gilt auch für die Gasversorgung.

12. welche Überlegungen die Landesregierung anstellt, um eine mögliche Überlastung der Stromnetze durch vermehrte Elektrifizierung (Wärmepumpen etc.) zu verhindern;

Wie bereits in Drucksache 17/4033 ausgeführt, ist die Umsetzung des im Zuge des steigenden Stromverbrauchs durch Wärmepumpen und E-Mobilität gegebenenfalls notwendigen Netzausbaus gemäß § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gesetzliche Aufgabe des zuständigen Netzbetreibers. Gemäß § 14d des EnWG sind die Betreibenden von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet, erstmals zum 30. April 2024 und dann alle zwei Jahre einen sogenannten Netzausbauplan vorzulegen. Dieser wird auf Grundlage der ebenfalls zu erstellenden Regionalszenarien erarbeitet. Die Regionalszenarien beinhalten dabei unter anderem Annahmen zu Entwicklungen der für die Elektrizitätsverteilernetze relevanten Sektoren, insbesondere des Gebäude- und Verkehrssektors.

Gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 WPG sind Netzbetreiber zwingend im Rahmen der Wärmeplanung frühzeitig und fortlaufend zu beteiligen. Damit können sich diese im Zuge der Wärmeplanung auf einen notwendigen Ausbau des Verteilnetzes in solchen Gebieten einstellen, in denen laut Wärmeplan insbesondere dezentrale Wärmeversorgungstechnologien wie Wärmepumpen zum Tragen kom-

men. Die Wärmeplanung liefert damit einen wichtigen Beitrag für die Energieinfrastrukturplanung als Schnittstelle für einen effizienten und zielgerichteten Aus- und Umbau von Strom-, Gas- oder Wärmenetzinfrastruktur im beplanten Gebiet.

13. welche Erfahrungen mit der bisherigen Pilotphase der Wärmeplanung in großen Städten vorliegen und welche Lehren daraus für kleinere Gemeinden gezogen werden sollen;

Die Wärmeplanung hat sich als Planungsinstrument für Gemeinden bewährt. Bei einer Vielzahl an Gemeinden liegen Erfahrungen mit der Wärmeplanung vor. Hinsichtlich der Erkenntnisse, welche aus der Wärmeplanung in Baden-Württemberg bereits vorliegen, wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu den Fragen 5, 6 und 7 der Drucksache 17/8540 verwiesen. Ebenso hat das Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (ifeu) eine Auswertung der ersten gut 120 vorliegenden kommunalen Wärmepläne in Baden-Württemberg vorgenommen. Es ist festzustellen, dass die von den Gemeinden prognostizierte Wärmeversorgung je nach Größenklasse der Gemeinde und den verfügbaren Wärmepotenzialen variiert. Beispielsweise ist der Anteil dezentral eingesetzter Biomasse wie auch der oberflächennahen Geothermie in kleineren Gemeinden höher.

Neben den bereits genannten Unterstützungsangeboten zur Wärmeplanung, insbesondere für kleine Gemeinden, haben erste Informationsveranstaltungen der Regierungspräsidien zur Wärmeplanung nach WPG in ihren Regierungsbezirken stattgefunden, von welchen insbesondere kleinere Gemeinden profitieren können, welche bislang nicht mit der Wärmeplanung betraut waren.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Wärmeplanung als Planungsinstrument bei den Gemeinden etabliert hat. Dies ist nicht nur an der Vielzahl an Gemeinden zu erkennen, die sich schon vor dem Inkrafttreten des WPG freiwillig auf den Weg der Wärmeplanung gemacht haben, sondern auch daran, dass sich die kommunalen Landesverbände mit weiteren Stakeholdern und dem Umweltministerium mit einer gemeinsamen Erklärung vom 21. Oktober 2024 hinter der Wärmewende im Land versammelt haben.

14. wie die Landesregierung die Bürger über die finanziellen, technischen und praktischen Konsequenzen des Wärmeplanungsgesetzes umfassend und transparent informieren will;

Die Öffentlichkeit wird mit den genannten Unterstützungs- und Informationsangeboten zur Wärmeplanung und dem WPG informiert ebenso wie auf den Webseiten der für die Wärmeplanung zuständigen Ministerien auf Bundes- und Landesebene, des KWW sowie der KEA-BW.

Da sich die Gegebenheiten im Rahmen der Wärmeplanung und deren Umsetzung vor Ort deutlich unterscheiden können, kommt der Gemeinde eine besondere Aufgabe zu, die Öffentlichkeit und damit auch Bürgerinnen und Bürger innerhalb des Prozesses zu informieren und zu beteiligen. Gemäß § 7 WPG ist eine frühzeitige sowie fortlaufende Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Wärmeplanung verpflichtend. Diese fortlaufende Öffentlichkeitsbeteiligung zeigt sich gemäß § 13 Absatz 4 WPG beispielsweise durch die Veröffentlichung der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse sowie der Potenzialanalyse. Hier sind berührte Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie weitere Akteure zu beteiligen. Der beschlossene Wärmeplan ist gemäß § 13 Absatz 5 WPG zu veröffentlichen.

15. ob die Landesregierung die Möglichkeit einer Rücknahme oder grundlegenden Reform der gesetzlichen Vorgaben in Betracht zieht, falls sich gravierende negative Auswirkungen auf Investitionsklima, Wohnungsbau und Energieversorgung abzeichnen.

Die Wärmeplanung wurde seit Anfang 2024 mit dem WPG bundesweit für alle Gemeindegebiete zur Pflichtaufgabe. Das WPG adressiert bundesweite Vorgaben zur Wärmeplanung, welche teilweise auf Vorgaben der Europäischen Union im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie zurückgehen. Das Bundesgesetz war in Landes-

recht umzusetzen. Dies geschah über eine Änderung des KlimaG BW, welche am 6. August 2025 in Kraft getreten ist. Eine grundlegende Reform der gesetzlichen Vorgaben entzieht sich dem Landesgesetzgeber.

Im Gegenteil entstehen neue Aufträge vor Ort, womit die Wirtschaft angekurbelt wird und die Wärmeversorgung insgesamt wird durch eine Umsetzung der Wärmeplanung resilienter, da die Importabhängigkeit fossiler Energieträger reduziert wird.

In Vertretung

Dr. Andre Baumann

Staatssekretär